

**Beschaffungskonzept für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 EnWG**

**Inhaltsverzeichnis**

1	A. Allgemeines.....	2
2	B. Abkürzungen und Definitionen.....	3
3	C. Teilnahmevoraussetzungen.....	6
4	D. Produktdefinitionen.....	9
5	E. Fristen .....	12
6	F. Bekanntmachung.....	12
7	G. Bewertung der Gebote und Zuschlagserteilung .....	13
8	H. Vergütung und Abrechnung.....	15
9	I. Qualitätssicherung.....	16
10	J. Veröffentlichungspflichten.....	17

## 11 A. Allgemeines

- 12 I. Dieses Dokument regelt die Spezifikationen und technischen Anforderungen der trans-  
13 parenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenz-  
14 gebundenen Systemdienstleistung (nfSDL) „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“  
15 gemäß § 12h EnWG. Die Beschaffung erfolgt durch die Betreiber von Übertragungs-  
16 netzen mit Regelzonenverantwortung und Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen,  
17 soweit diese Hochspannungsnetze betreiben, bei Anbietern von Blindleistungsvermö-  
18 gen aus Anlagen mit Netzanschlusspunkt in der Höchst- oder Hochspannungsebene.  
19 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit diese Hochspannungsnetze betrei-  
20 ben, können darüber hinaus bei technischer Eignung auch Anlagen mit Netzanschluss-  
21 punkt in der Umspannebene Hoch- zu Mittelspannung einbeziehen. Die in Satz 2 be-  
22 nannten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 12h Abs. 8 EnWG  
23 verpflichtet, alle erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen und sich  
24 abzustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effi-  
25 zient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.
- 26 II. Der Austausch von Blindleistung erfolgt mit dem Anschlussnetzbetreiber und für den  
27 Anschlussnetzbetreiber jeweils am Netzanschlusspunkt. Sofern die Blindleistungs-  
28 quelle über eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a/ 24b EnWG oder ein geschlossenes  
29 Verteilernetz gemäß § 110 Abs. 2 EnWG mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der all-  
30 gemeinen Versorgung verbunden ist, so ist der Blindleistungsaustausch ebenfalls am  
31 Netzanschlusspunkt mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versor-  
32 gung des Anschlussnetzbetreibers relevant.
- 33 III. Sämtliche Spezifikationen und technischen Anforderungen an die marktgestützte Be-  
34 schaffung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten für den unge-  
35 störten Normalzustand des Netzes. Notwendige Maßnahmen im Rahmen von § 13  
36 Abs. 1 und 2 EnWG sowie § 14 Abs. 1 EnWG bleiben hiervon unberührt.
- 37 IV. Die Verpflichtungen der Netzbetreiber, für den Netzanschluss von Erzeugungsanla-  
38 gen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sowie Elektrizitätsverteilernetzen  
39 Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb gemäß § 19 Abs. 1  
40 EnWG festzulegen und zu veröffentlichen, bleiben unberührt. Die vom Netzbetreiber  
41 definierten Anforderungen haben den Vorgaben des § 49 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG zu  
42 entsprechen.
- 43 V. Jeder Netzbetreiber führt die marktgestützte Beschaffung der nfSDL „Dienstleistungen  
44 zur Spannungsregelung“ in seinem Netzgebiet eigenständig durch. Die Kooperations-  
45 pflichten der Netzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 EnWG bleiben hiervon unberührt.
- 46 VI. Jeder Netzbetreiber kann in seinem Netzgebiet mehrere Beschaffungsregionen zum  
47 Zwecke der Beschaffung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ defi-  
48 nieren.
- 49 VII. Gegenstand der Beschaffung sind dasjenige vorzuhaltende Blindleistungsvermögen  
50 und diejenige abrufbare Blindarbeit, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der  
51 Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschluss-  
52 netzbetreibers hinausgehen.

- 53 VIII. Der Abruf erfolgt ausschließlich durch den Anschlussnetzbetreiber. Der Anbieter liefert  
54 gemäß den Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes und den mit dem Anschlussnetz-  
55 betreiber vereinbarten vertraglichen Regelungen.
- 56 IX. Die Einführung der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Sys-  
57 temdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ nach § 12h EnWG kann  
58 zeitlich gestaffelt erfolgen. Spätestens 12 Monate nach dem Datum der Festlegung  
59 BK6-23-072 muss von jedem Netzbetreiber für sein Netzgebiet erstmalig für mindes-  
60 tens eine Beschaffungsregion das Beschaffungsverfahren eingeleitet worden sein, so-  
61 fern ein entsprechender Blindleistungsbedarf besteht. Spätestens 12 Monate nach  
62 dem Datum der Festlegung BK6-23-072 veröffentlicht der Anschlussnetzbetreiber die  
63 folgenden Informationen:
- 64 a) Voraussichtlicher Zuschnitt der Beschaffungsregion oder -regionen in seinem Netz-  
65 gebiet,
- 66 b) Zeitliche Angabe (Jahr und Monat), wann in den geplanten Beschaffungsregionen  
67 voraussichtlich ein Beschaffungsverfahren zur marktgestützten Beschaffung der  
68 nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ eingeleitet wird sowie
- 69 c) Bekanntgabe der Einleitung des Beschaffungsverfahrens für die erste Beschaf-  
70 fungsregion.
- 71 X. Spätestens 36 Monate nach dem Datum der Festlegung BK6-23-072 müssen alle Be-  
72 schaffungsverfahren der Netzbetreiber für die nfSDL „Dienstleistungen zur Span-  
73 nungsregelung“ nach den hier festgelegten Maßgaben eingeleitet sein, sofern ein ent-  
74 sprechender Bedarf besteht.
- 75 XI. Vergaberechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 76 XII. Veröffentlichte Informationen und Bekanntmachungen sind bei wesentlichen Änderun-  
77 gen unverzüglich zu aktualisieren.

## 78 B. Abkürzungen und Definitionen

- 79 I. Anbieter: natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum an der  
80 Blindleistungsquelle sowie deren Betrieb das Blindleistungsvermögen einer Blindlei-  
81 stungsquelle gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber vermarktet; Vertragspartner des  
82 Anschlussnetzbetreibers und des Anlagenbetreibers, sofern er für diesen das Blind-  
83 leistungsvermögen einer Blindleistungsquelle vermarktet
- 84 II. Angebotsfrist: Zeitraum, in dem Angebote eingereicht werden können. Innerhalb der  
85 Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote er-  
86 setzt werden. Die Angebotsfrist beginnt mit der Bekanntmachung, sofern der An-  
87 schlussnetzbetreiber keinen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Angebotsfrist fest-  
88 legt.
- 89 III. Anlagenbetreiber: natürliche oder juristische Person, oder Personengesellschaften,  
90 die unabhängig vom Eigentum die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb ei-  
91 ner Blindleistungsquelle innehat und die Regeln und Randbedingungen der Organi-

- 92 sation vorgibt; Vertragspartner des Anschlussnetzbetreibers, sofern der Anlagenbe-  
93 treiber gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber auch Anbieter des Blindleistungsver-  
94 mögens einer Blindleistungsquelle ist
- 95 IV. Anschlussnetzbetreiber: Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemei-  
96 nen Versorgung, an dessen Netz eine Anlage zur Blindleistungserbringung über ei-  
97 nen Netzanschlusspunkt angeschlossen ist.
- 98 V. Beschaffungsregion: vom Anschlussnetzbetreiber auf Grundlage der Netztopologie  
99 definierte geographische Region, in der Netzanschlusspunkte für Angebote zugelas-  
100 sen werden
- 101 VI. Beschaffungsverfahren: Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL  
102 „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5  
103 EnWG
- 104 VII. Bewertungspreis: Preis, der vom Anschlussnetzbetreiber aus Vorhaltepreis und/oder  
105 Blindarbeitspreis eines Angebotes des Anbieters zum Zweck der Reihung der Ange-  
106 bote für die Zuschlagserteilung gebildet wird
- 107 VIII. Blindarbeit: Das zeitliche Integral der Blindleistung
- 108 IX. Blindarbeitspreis: Preis für die Blindarbeit; die Preisangabe für den Blindarbeitspreis  
109 erfolgt in Euro pro Mvarh.
- 110 X. Blindleistungsbedarf: marktgestützt zu beschaffende Blindleistung und Blindarbeit
- 111 XI. Blindleistungsbereitstellung: umfasst die Vorhaltung von Blindleistung sowie die  
112 Blindleistungsentnahme und Blindleistungseinspeisung
- 113 XII. Blindleistungsentnahme: Anlage verhält sich für die Netzspannung spannungssen-  
114 kend bzw. induktiv
- 115 XIII. Blindleistungseinspeisung: Anlage verhält sich für die Netzspannung spannungshe-  
116 bend bzw. kapazitiv
- 117 XIV. Blindleistungsquelle: Anlage zur Einspeisung oder Entnahme von Blindleistung und  
118 Blindarbeit in ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung
- 119 XV. Dienstleistungen zur Spannungsregelung: In diesem Beschaffungskonzept wird unter  
120 dem Begriff „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ ausschließlich die stationäre  
121 und quasistationäre Bereitstellung von Blindleistung verstanden.
- 122 XVI. Erbringungszeitraum: Zeitraum, in dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber die  
123 nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ zur Verfügung zu stellen hat
- 124 XVII. Gesicherte Erbringung: Die vorgehaltene Blindleistung des Anbieters ist in vertraglich  
125 vereinbarter Höhe kontinuierlich für den Anschlussnetzbetreiber verfügbar.
- 126 XVIII. Indexierung: Anpassung des Blindarbeitspreises auf Basis eines Indexierungspreises  
127 während des Erbringungszeitraums
- 128 XIX. Indexierungspreis: Preis in Euro pro MWh, der das marktliche Preisniveau für Wirk-  
129 arbeit für ein Kalenderjahr widerspiegelt und der Indexierung zu Grunde liegt. Die  
130 Berechnung des Indexierungspreises erfolgt dabei als tagesgenauer (ungewichteter)  
131 Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.T-2 bis 30.06.T-1 gehandelten Phelix-DE-  
132 Year-Futures (Baseload) für das betrachte Kalenderjahr T.

- 133 XX. Istwert: von der Blindleistungsquelle umgesetzter Wert für die Zielgröße, der sich  
134 durch die Regelung der Blindleistungsquelle und dem daraus resultierenden Blind-  
135 leistungsaustausch am Netzanschlusspunkt einstellt
- 136 XXI. Mvar: Mega-Volt-Ampere reaktiv; Maßeinheit für Blindleistung
- 137 XXII. Mvarh: Mega-Volt-Ampere-Stunden reaktiv; Maßeinheit für Blindarbeit
- 138 XXIII. MWh: Megawattstunde; Maßeinheit für Wirkarbeit
- 139 XXIV. nfSDL: nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistung
- 140 XXV. Nichtverfügbarkeit: Vorhalteleistung steht technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur  
141 Verfügung
- 142 XXVI. Online-Sollwert: über Fernwirktechnik in Echtzeit übermittelter Sollwert
- 143 XXVII. Sollwert: vom Anschlussnetzbetreiber vorgegebener Wert für die Zielgröße, der durch  
144 die Regelung der Blindleistungsquelle und den daraus resultierenden Blindleistungs-  
145 austausch am Netzanschlusspunkt innerhalb des vertraglichen Rahmens umzuset-  
146 zen ist (fest vorgegeben oder variabel einstellbar per Fernwirkanlage)
- 147 XXVIII. TAB: Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber basieren auf  
148 den Technischen Anschlussregeln (TAR). Der Netzbetreiber konkretisiert die TAR um  
149 seine netzspezifischen Anforderungen und veröffentlicht diese dann als TAB auf sei-  
150 ner Internetseite. Die TAB des Netzbetreibers gelten zusammen mit § 19 EnWG  
151 „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen  
152 und Anschlussnutzungsverhältnissen.
- 153 XXIX. TAR: Technische Anschlussregeln für die Hochspannung (TAR Hochspannung, VDE-  
154 AR-N 4120) und Höchstspannung (TAR Höchstspannung, VDE-AR-N 4130); fassen  
155 die wesentlichen Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Anlagen-Errichters, des  
156 Planers sowie des Kunden zusammen, die beim Anschluss von Kundenanlagen an  
157 die Elektrizitätsversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sowie bei deren Be-  
158 trieb zu beachten sind; Basis für die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der  
159 Netzbetreiber.
- 160 XXX. ungesicherte Erbringung: Das Blindleistungspotenzial des Anbieters ist in vertraglich  
161 vereinbarter Höhe für den Anschlussnetzbetreiber nicht kontinuierlich verfügbar.
- 162 XXXI. Ungestörter Normalzustand des Netzes: Netz- und Systemzustand „Normalzustand“  
163 im Sinne der FNN-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Betrieb von elektri-  
164 schen Netzen – Teil 1: Schnittstelle ÜNB/VNB“ VDE-AR-N 4141-1“ bzw. im Sinne der  
165 FNN-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Betrieb und die Planung von  
166 elektrischen Netzen – Teil 2: Schnittstelle zwischen Verteilnetzbetreibern“ VDE-AR-  
167 N 4141-2) in der jeweils gültigen Fassung
- 168 XXXII. Verschiebungsfaktor: Verhältnis zwischen Wirkleistung und Scheinleistung
- 169 XXXIII. Vorhalteleistung: Im Erbringungszeitraum vom Anbieter gesichert vorzuhaltende und  
170 vom Anschlussnetzbetreiber maximal abrufbare Blindleistung
- 171 XXXIV. Vorhaltepreis: Der vom Anbieter angebotene Preis für die Vorhalteleistung; die Preis-  
172 angabe für den Vorhaltepreis erfolgt in Euro pro Mvar und Kalendertag. Der Vorhal-  
173 tepreis ist vom Anbieter im Angebot anzugeben.

- 174 XXXV. Vorlaufzeitraum: Zeitraum zwischen der Information der Anbieter über Zuschlagser-  
175 teilung und dem Beginn des Erbringungszeitraums
- 176 XXXVI. Zielgröße: Größe, die durch die Bereitstellung von Blindleistung auf einem vom An-  
177 schlussnetzbetreiber vorgegebenen Wert gehalten werden soll (insbesondere Span-  
178 nung, Blindleistung oder Verschiebungsfaktor)
- 179 XXXVII. Zuschlagsbenutzungsdauer: Angenommene Benutzungsdauer in Stunden im Hin-  
180 blick auf ein Kalenderjahr. Die Zuschlagsbenutzungsdauer beträgt zwischen 0 und  
181 8.760 Stunden. Sofern der Erbringungszeitraum kürzer oder länger als ein Kalender-  
182 jahr ist, wird diese durch den Anschlussnetzbetreiber entsprechend skaliert.
- 183 XXXVIII. Zuschlagsfrist: Zeitraum zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Information der An-  
184 bieter über einen Zuschlag bzw. nicht erfolgreiche Angebote

## 185 C. Teilnahmevoraussetzungen

### 186 I. Netzwirtschaftliche Anforderung

187 Sofern der Anschlussnetzbetreiber ein Mindestrating und/oder eine Sicherheitsleis-  
188 tung zur Absicherung von Vertragsstrafen verlangt, hat dies der Anbieter gegen-  
189 über dem Anschlussnetzbetreiber nachzuweisen bzw. zu hinterlegen.

### 190 II. Vorlage eines PQ-Diagramms

191 a) Für die Blindleistungsquelle ist dem Anschlussnetzbetreiber bei Angebotsabgabe  
192 ein Wirkleistungs-Blindleistungs-Diagramm der Anlage vorzulegen, das bezogen  
193 auf den Netzanschlusspunkt die Leistungsabgabe bei Nennspannung der Anlage  
194 (Auslegung der Anlage) darstellt.

195 b) In dem Diagramm ist der Bereich der Anforderungen an die Blindleistungsbereit-  
196 stellung gemäß den für die jeweilige Spannungsebene maßgeblichen - zum Zeit-  
197 punkt der Bekanntmachung gültigen - TAB des Anschlussnetzbetreibers kenntlich  
198 zu machen.

### 199 III. Anforderungen an die Blindleistungsquelle

200 a) Eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung ist nur mit  
201 solchen Anlagen möglich, die Blindarbeit oder Vorhalteleistung bereitstellen kön-  
202 nen, welche über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gül-  
203 tigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hin-  
204 ausgehen. Falls die Anlagen erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden sollen,  
205 muss der Bieter bei der Teilnahme anhand geeigneter Nachweise glaubhaft ma-  
206 chen, dass die Anlagen rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums er-  
207 richtet und entsprechend betriebsbereit sein werden. Die Frist, bis zu der bei den  
208 Anlagen Betriebsbereitschaft hergestellt sein muss, wird durch den Anschlussnetz-  
209 betreiber mit der Bekanntmachung entsprechend Ziffer F.II. lit. n) festgelegt.

210 b) Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden anderen Arbeitspunkt  
211 innerhalb des vorgelegten PQ-Diagramms ansteuern können.

- 212 IV. Einhaltung technischer und betrieblicher Grenzwerte
- 213 a) Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle dürfen durch die Bereitstellung  
214 von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens keine  
215 technischen Grenzwerte dauerhaft oder zeitweise verletzt werden.
- 216 b) Es ist eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion zu implementieren, die auf den  
217 Vorgaben der für die Spannungsebene maßgeblichen TAR basiert.
- 218 V. Leittechnische Anbindung
- 219 Die Blindleistungsquellen müssen fernwirktechnisch an das Leitsystem des An-  
220 schlussnetzbetreibers angeschlossen sein, sofern der Anschlussnetzbetreiber im  
221 Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- 222 VI. Messwert- und Informationsbereitstellung
- 223 Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, sind am Netz-  
224 anschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen bereitzustellen:
- 225 i. Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- 226 ii. Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- 227 iii. maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- 228 iv. maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- 229 v. auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers zusätzlich:
- 230 1. maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR-Bereichs,  
231 spannungshebend
- 232 2. maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR-Bereichs,  
233 spannungssenkend
- 234 3. Spannungsmesswert
- 235 VII. Steuerung und Online-Sollwertvorgabe
- 236 a) Sofern für die Erbringung von Blindleistung in der jeweiligen Produktgruppe die  
237 Steuerung oder Online-Sollwertvorgabe durch den Anschlussnetzbetreiber vorge-  
238 sehen ist, muss die Verarbeitung entsprechender Informationen implementiert wer-  
239 den. Notwendige technische Vorgaben zur Ausgestaltung der Steuerung und Online-  
240 Sollwertvorgabe durch den Anschlussnetzbetreiber - insbesondere zu Kommunika-  
241 tionswegen und Datenformaten - sind gemäß den im Rahmen der Bekanntma-  
242 chung zu definierenden Maßgaben des Anschlussnetzbetreibers umzusetzen.
- 243 b) Sofern alle erforderlichen Funktionen gemäß den für die Spannungsebene maß-  
244 geblichen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des Anschlussnetzbe-  
245 treibers bereits hergestellt sind, gilt die Anforderung als erfüllt.
- 246 VIII. Abrufzeit der Blindleistungsbereitstellung
- 247 Die Anlage muss die Fähigkeit besitzen, die Abrufzeiten bzw. die Reaktionszeiten  
248 vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung  
249 gemäß den im Rahmen der Bekanntmachung zu definierenden Maßgaben des An-  
250 schlussnetzbetreibers umzusetzen.

- 251 IX. Verhalten bei Ausfall der Kommunikation
- 252           Sofern bei Produkten die Übertragung und Vorgabe von Steuerungssignalen oder
- 253           Online-Sollwerten vorgesehen ist, muss beim Ausfall aller Kommunikationskanäle
- 254           der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschluss-
- 255           netzbetreiber keine abweichende Regelung vorgeben wird.
- 256 X. Abrechnungszählung
- 257           Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme
- 258           Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die
- 259           Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert).
- 260 XI. Qualitätssicherung
- 261           Auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers sind für Zwecke der Qualitätssiche-
- 262           rung folgende Informationen zu erfassen und aufzuzeichnen:
- 263           i. Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15
- 264           Minuten
- 265           ii. Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
- 266           iii. Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
- 267           iv. Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
- 268           v. Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des PQ-Diagramms tatsächlich erreicht
- 269           werden
- 270 XII. Technische Vorprüfung / Nachweis der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen
- 271           a) Zur ordnungsgemäßen Integration können Blindleistungsquellen durch den An-
- 272           schlussnetzbetreiber nach Zuschlagserteilung und vor dem Beginn des Erbrin-
- 273           gungszeitraums getestet werden. Dabei werden fest definierte Arbeitspunkte bei
- 274           unterschiedlichen Wirkleistungswerten angefahren. Wird ein solcher Test vom An-
- 275           schlussnetzbetreiber gefordert, muss dieser innerhalb von zwölf Monaten vor Be-
- 276           ginn des Erbringungszeitraumes durchgeführt werden. Der Test wird unter Feder-
- 277           führung des Anschlussnetzbetreibers durchgeführt. Werden technisch relevante
- 278           Änderungen an der Anlage vorgenommen, muss sachgerecht die technische Vor-
- 279           prüfung wiederholt werden.
- 280           b) Der Anschlussnetzbetreiber kann Anlagen für Testläufe auswählen. Bei der Aus-
- 281           wahl orientiert er sich unter anderem an folgenden Punkten:
- 282           i. Häufigkeit von Steuerungen
- 283           ii. bisherige Erfahrung bei der Wirkleistungssteuerung
- 284           iii. erwartete Wirkung des Blindleistungsbeitrags auf die Betriebsspannung bzw.
- 285           die Strombelastung im Netz
- 286           iv. Einfluss auf anderen Kunden bzw. Wechselwirkungen
- 287           v. Überprüfung der Schutzkonzepte
- 288 XIII. Bedingungen für die Aggregation von Blindleistungsquellen



289            Innerhalb einer Beschaffungsregion können mehrere Blindleistungsquellen auf An-  
290            bieterseite aggregiert angeboten werden. In diesem Fall ist eine einzige, von Seiten  
291            des Anbieters aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich  
292            Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfas-  
293            sung bereit zu stellen. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen müssen für  
294            jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein.

295

## 296 **D. Produktdefinitionen**

297 I. Die marktgestützte Beschaffung von Blindleistung basiert auf den nachfolgenden Stan-  
298            dardprodukten, deren Grundstruktur und Rahmenspezifikationen vom Anschlussnetzbe-  
299            treiber einzuhalten sind:

300            a) Standardprodukt 1 „Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert“

301            b) Standardprodukt 2 „Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren“

302            c) Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“

303            d) Standardprodukt 4 „Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise  
304            oder Fahrplan“

305 II. Die Standardprodukte können in spannungshebender und/oder spannungssenkender Wir-  
306            kung ausgestaltet werden.

307 III. Der Anschlussnetzbetreiber kann nach seiner Wahl in einem Beschaffungsverfahren so-  
308            wohl eine gesicherte als auch eine ungesicherte Erbringung des ausgeschriebenen Pro-  
309            duktes verlangen. Dieser bestimmt mit der Bekanntmachung des Beschaffungsverfahrens,  
310            welche Form der Erbringung er benötigt.

311 IV. Aus diesen Standardprodukten wählt jeder Anschlussnetzbetreiber aus, welche er benötigt  
312            und ausschreibt.

313 V. Die Beschaffung spezieller, individueller Produkte, die nicht über die Standardprodukte  
314            abgebildet werden können, ist in begründeten Fällen nach Anzeige bei der BNetzA mög-  
315            lich.

316 VI. Standardprodukt 1 - „Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert“

317            a) Technische Beschreibung:

318                            Der Anschlussnetzbetreiber gibt einen durch Blindleistung beeinflussbaren  
319                            Sollwert für die Spannung am Netzanschlusspunkt vor. Der Anlagenbetrei-  
320                            ber erfasst eigenständig die Spannung am Netzanschlusspunkt und speist  
321                            Blindleistung ein oder entnimmt diese in dem Umfang, wie es für die Errei-  
322                            chung des Sollwertes erforderlich ist, oder bis die bezuschlagte Vorhalte-  
323                            leistung erschöpft ist.

324            b) Abrufmethodik:

325 i. Der Anschlussnetzbetreiber aktiviert oder deaktiviert die Blindleistungser-  
326 bringung. Im aktivierten Zustand erfolgt der Abruf durch den Anschlussnetz-  
327 betreiber mittels Vorgabe eines Sollwertes für die Spannung am Netzan-  
328 schlusspunkt.

329 ii. Der Anschlussnetzbetreiber kann den Sollwert innerhalb des Erbringungs-  
330 zeitraumes anpassen. Er hat mit der Bekanntmachung zu beschreiben, in  
331 welcher Übermittlungsform, mit welcher Vorlaufzeit und in welcher Häufig-  
332 keit diese Anpassung ermöglicht werden muss. Der Sollwert kann auch als  
333 Fahrplan übermittelt werden.

334 c) Vergütung:

335 Das Vergütungsmodell hängt von der Verfügbarkeitsanforderung des aus-  
336 geschriebenen Produkts ab:

337 1. Gesicherte Erbringung: Die Vergütung der vorgehaltenen Blindleist-  
338 ung erfolgt über einen Vorhaltepreis. Die Vergütung der Blindarbeit  
339 erfolgt über den vom Anbieter angebotenen und ggf. gemäß H.VIII.  
340 indexierten Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrach-  
341 ten Blindarbeit.

342 2. Ungesicherte Erbringung: Die Vergütung erfolgt über den angebo-  
343 tenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten  
344 Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leis-  
345 tungsvorhaltung erfolgt nicht.

346 VII. Standardprodukt 2 - „Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren“

347 a) Technische Beschreibung:

348 Der Anlagenbetreiber speist Blindleistung ein oder entnimmt diese ent-  
349 sprechend einer vom Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Fahrweise  
350 am Netzanschlusspunkt. Der Blindleistungsaustausch ist anhand einer  
351 Kennlinie, die der Anschlussnetzbetreiber mit der Fahrweise vorgibt, vom  
352 Anlagenbetreiber zu bestimmen. Als Fahrweise kann insbesondere eine  
353 Kennlinie vorgegeben werden, die beschreibt, wie viel Blindleistung ab-  
354 hängig von der Spannung oder der Wirkleistung in das Netz einzuspeisen  
355 oder aus diesem zu entnehmen ist.

356 b) Abrufmethodik:

357 i. Der Anschlussnetzbetreiber aktiviert oder deaktiviert die Blindleistungser-  
358 bringung. In der Regel erfolgt über den gesamten Erbringungszeitraum  
359 eine durchgehende Aktivierung.

360 ii. Der Anschlussnetzbetreiber kann die anzuwendende Kennlinie innerhalb  
361 des Erbringungszeitraumes anpassen. Er hat mit der Bekanntmachung  
362 zu beschreiben, in welcher Übermittlungsform, mit welcher Vorlaufzeit  
363 und in welcher Häufigkeit diese Anpassung ermöglicht werden muss.

364 c) Vergütung:

365 Das Vergütungsmodell hängt von der Verfügbarkeitsanforderung des  
366 ausgeschriebenen Produkts ab:

- 367 1. Gesicherte Erbringung: Die Vergütung der vorgehaltenen Blindleistung erfolgt über einen Vorhaltepreis. Die Vergütung der Blindarbeit erfolgt über den vom Anbieter angebotenen und ggf. gemäß H. VIII. indexierten Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit.
- 368
- 369
- 370
- 371
- 372 2. Ungesicherte Erbringung: Die Vergütung erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht.
- 373
- 374
- 375
- 376 VIII. Standardprodukt 3 - „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“
- 377 a) Technische Beschreibung:
- 378 Die Blindleistungserbringung durch den Anlagenbetreiber erfolgt entsprechend dem vom Anschlussnetzbetreiber online für den Netzanschlusspunkt vorgegebenen Sollwert für die Zielgröße. Dieser Online-Sollwert kann ein Betrag für die Blindleistung oder ein Wert für den Verschiebungsfaktor sein.
- 379
- 380
- 381
- 382
- 383 b) Abrufmethodik:
- 384 Der Abruf erfolgt durch den Anschlussnetzbetreiber über eine Online-Sollwertvorgabe für die Zielgröße.
- 385
- 386 c) Vergütung:
- 387 Das Vergütungsmodell hängt von der Verfügbarkeitsanforderung des ausgeschriebenen Produkts ab:
- 388
- 389 1. Gesicherte Erbringung: Die Vergütung der vorgehaltenen Blindleistung erfolgt über einen Vorhaltepreis. Die Vergütung der Blindarbeit erfolgt über den vom Anbieter angebotenen und ggf. gemäß H.VIII. indexierten Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit.
- 390
- 391
- 392
- 393
- 394 2. Ungesicherte Erbringung: Die Vergütung erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht.
- 395
- 396
- 397
- 398 IX. Standardprodukt 4 - „Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan“
- 399
- 400 a) Technische Beschreibung:
- 401 Der Anschlussnetzbetreiber gibt die Zielgröße und die Fahrweise für die Blindleistungserbringung vor. Dies erfolgt durch die regelmäßige Übermittlung von Fahrplänen oder durch Vereinbarung einer längerfristig feststehenden Fahrweise (z.B. Fahrplan für den Sollwert). Die Blindleistung muss gesichert erbracht werden.
- 402
- 403
- 404
- 405
- 406 b) Abrufmethodik:

407 Der Anschlussnetzbetreiber aktiviert oder deaktiviert die Blindleistungser-  
408 bringung. Je nach Verfahren erfolgt der Einsatz auf Basis von Fahrplänen  
409 oder entsprechend einer vereinbarten Fahrweise.

410 c) Vergütung:

411 Die Vergütung der vorgehaltenen Blindleistung erfolgt über einen Vorhalte-  
412 preis. Die Vergütung der Blindarbeit erfolgt über den vom Anbieter angebo-  
413 tenen und ggf. gemäß H. VIII. indexierten Blindarbeitspreis entsprechend  
414 der tatsächlich erbrachten Blindarbeit

## 415 E. Fristen

- 416 I. Das marktgestützte Beschaffungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung.
- 417 II. Bei der marktgestützten Beschaffung sind vom Anschlussnetzbetreiber die nachfolgen-  
418 den zeitlichen Vorgaben einzuhalten:
- 419 a) Die Angebotsfrist kann bis zu 3 Monate betragen. Für die Fristwahrung ist der Ein-  
420 gangszeitpunkt beim Anschlussnetzbetreiber maßgeblich.
- 421 b) Die Zuschlagsfrist der Angebote kann bis zu 3 Monate betragen.
- 422 c) Der Vorlaufzeitraum kann bis zu 5 Jahre betragen.
- 423 d) Der Erbringungszeitraum kann bis zu 5 Jahre betragen.

## 424 F. Bekanntmachung

- 425 I. Der beschaffende Anschlussnetzbetreiber ist verpflichtet, jedes Verfahren zur markt-  
426 gestützten Beschaffung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ be-  
427 kanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens auf seiner Internetseite zu er-  
428 folgen.
- 429 II. Die Bekanntmachung hat mindestens Folgendes zu enthalten, soweit die Angaben für  
430 das zu beschaffende Produkt relevant sind:
- 431 a) Produktgruppe, auf deren Grundlage das Produkt zur Bereitstellung der „Dienst-  
432 leistung zur Spannungsregelung“ beschafft wird und – soweit erforderlich – ergän-  
433 zende Produkthanforderungen,
- 434 b) Beschaffungsregion, für welche die nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsrege-  
435 lung“ beschafft werden soll,
- 436 c) zur Deckung des Blindleistungsbedarfs zu beschaffende spannungshebende und  
437 spannungssenkende Vorhalteleistung, sofern der Anschlussnetzbetreiber diese bei  
438 der Zuschlagserteilung gemäß Ziffer G. VI. S. 2 berücksichtigt,
- 439 d) Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen, soweit diese durch den Anschlussnetz-  
440 betreiber nach Abschnitt C. zu detaillieren sind,

- 441 e) Abrufzeiten bzw. die Reaktionszeiten vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertän-  
442 derungen der Blindleistungserbringung,
- 443 f) Angaben zu Abrufmethodik und Verfügbarkeitsanforderung,
- 444 g) Angaben zur Übermittlungsform und zum Übertragungsweg von Online-Sollwert-  
445 vorgaben,
- 446 h) Angaben zum Format und zum Übertragungsweg von Fahrplänen,
- 447 i) Angaben zur Vorlaufzeit, mit der Sollwertvorgaben oder Fahrweisen umzusetzen  
448 sind sowie zu der Häufigkeit, mit welcher diese Anpassung ermöglicht werden müs-  
449 sen,
- 450 j) Hinweis, ob das letzte Angebot in der Reihung der ausgewählten Angebote um den  
451 Betrag, der den ausgeschriebenen Blindleistungsbedarf übersteigt, in Abstimmung  
452 mit dem betroffenen Anbieter eingekürzt wird,
- 453 k) Höhe der Preisobergrenzen für den Vorhaltepreis und/oder den Blindarbeitspreis,  
454 sofern diese vom Anschlussnetzbetreiber verwendet werden,
- 455 l) Zuschlagsbenutzungsdauer, sofern der Anschlussnetzbetreiber den Blindarbeits-  
456 preis gemäß G. IV. lit. c) in die Bewertung der Gebote einbezieht,
- 457 m) Angabe, ob der Blindarbeitspreis einer Indexierung unterliegt,
- 458 n) Frist, bis zu der die zur Bereitstellung der Dienstleistung erforderlichen technischen  
459 Anlagen vor dem Erbringungszeitraum zu Test- und Qualitätskontrollzwecken be-  
460 triebsbereit sein müssen,
- 461 o) Mustervertrag, auf dessen Basis der Zuschlag erteilt wird, inklusive der vom An-  
462 schlussnetzbetreiber ggf. geforderten Haftungsregelungen, Vertragsstrafen und Si-  
463 cherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie der sonstigen zivilrechtlichen Be-  
464 standteile sowie eine Indikation des Umfangs der im Erbringungszeitraum durch-  
465 zuführenden Qualitätssicherungsversuche,
- 466 p) Angebotsfrist,
- 467 q) spätestester Zeitpunkt der Information der Anbieter über Zuschlagserteilung,
- 468 r) Beginn und Ende des Erbringungszeitraums,
- 469 s) Mindestrating der Anbieter und/ oder die von den Anbietern verlangte Sicherheits-  
470 leistung zur Absicherung von Vertragsstrafen, sofern der Anschlussnetzbetreiber  
471 dies für erforderlich hält.

## 472 **G. Bewertung der Gebote und Zuschlagserteilung**

- 473 I. Der beschaffende Anschlussnetzbetreiber kann für ein Beschaffungsverfahren Preis-  
474 obergrenzen für den Vorhaltepreis und/oder den Blindarbeitspreis setzen. Ein Angebot,  
475 bei dem mindestens ein Angebotspreis oberhalb der jeweiligen Preisobergrenze liegt,  
476 kann nicht bezuschlagt werden.

- 477 II. Es sind nur zulässige Angebote in die Zuschlagserteilung einzubeziehen. Für seine  
 478 Zulässigkeit muss ein Angebot alle unter C. genannten sowie die vom Anschlussnetz-  
 479 betreiber gemäß Abschnitt F. II. lit. d) detaillierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- 480 III. Der Anschlussnetzbetreiber kann zur Bewertung von Angeboten für Produkte mit ge-  
 481 sicherter Erbringung eine Zuschlagsbenutzungsdauer festlegen. Diese ist für den spä-  
 482 teren Abruf unverbindlich und begründet keine Ansprüche des Anbieters auf einen Min-  
 483 dest- oder Maximalabruf von Blindarbeit.
- 484 IV. Die Rangfolge der zulässigen Angebote wird für jedes ausgeschriebene Produkt sepa-  
 485 rat anhand des Bewertungspreises als Zuschlagskriterium gebildet. Der Bewertungs-  
 486 preis bestimmt sich wie folgt:
- 487 a) Bei Produkten mit ungesicherter Erbringung entspricht der Bewertungspreis dem  
 488 angebotenen Blindarbeitspreis.
- 489 b) Bei Produkten mit gesicherter Erbringung, bei denen der Anschlussnetzbetreiber  
 490 keine Zuschlagsbenutzungsdauer festlegt, entspricht der Bewertungspreis dem an-  
 491 gebotenen Vorhaltepreis.
- 492 c) Bei Produkten mit gesicherter Erbringung, bei denen der Anschlussnetzbetreiber  
 493 eine Zuschlagsbenutzungsdauer festlegt, ergibt sich der Bewertungspreis wie folgt  
 494 aus dem angebotenen Vorhaltepreis und dem angebotenen Blindarbeitspreis:

$$\text{Bewertungspreis} = \text{Vorhaltepreis} + \text{Blindarbeitspreis} \times 24\text{h} \times \frac{\text{Zuschlagsbenutzungsdauer}}{8.760\text{h}}$$

- 495 V. Die Reihung der Angebote bestimmt sich in aufsteigender Reihenfolge und startet mit  
 496 dem Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis gemäß Ziffern IV. Sofern Angebote  
 497 den gleichen Bewertungspreis aufweisen, werden zeitlich früher eingegangene Ange-  
 498 bote in der Reihenfolge vorrangig berücksichtigt.
- 499 VI. Für die Zuschlagserteilung ist die Reihung der Gebote nach Ziffer V. maßgeblich. Der  
 500 Anschlussnetzbetreiber bezuschlagt so viele Angebote, wie dies zur Bedarfsdeckung  
 501 erforderlich ist; hat der Anschlussnetzbetreiber bei Produkten zur ungesicherten Er-  
 502 bringung keine zu beschaffende spannungshebende und spannungssenkende Vorhal-  
 503 teleistung gemäß Ziffer F. II. lit. c) bekannt gemacht, werden alle zulässigen Angebote  
 504 bezuschlagt. Das letzte Angebot in der Reihung der ausgewählten Angebote kann vom  
 505 Anschlussnetzbetreiber um den Betrag, der den ausgeschriebenen Blindleistungsbe-  
 506 darf übersteigt, in Abstimmung mit dem betroffenen Anbieter eingekürzt werden. Ist  
 507 eine Einkürzung nicht möglich, kann der Anschlussnetzbetreiber stattdessen das  
 508 nächste Angebot aus der Reihung der Angebote bezuschlagen.
- 509 VII. Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag entsprechend dem im Rahmen der Be-  
 510 kanntmachung veröffentlichten Mustervertrag über die Erbringung der nfSDL „Dienst-  
 511 leistungen zur Spannungsregelung“ zwischen dem bezuschlagten Anbieter und dem  
 512 Anschlussnetzbetreiber zustande.
- 513 VIII. Die Zuschlagserteilung ist den Anbietern mitzuteilen. Anbieter, die keinen Zuschlag  
 514 erhalten, werden über ihre nicht erfolgreichen Angebote ebenfalls informiert.

- 515 IX. Der Anschlussnetzbetreiber kann ein Beschaffungsverfahren aufheben, wenn kein  
516 wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Über die Aufhebung eines Beschaffungsver-  
517 fahrens hat der Anschlussnetzbetreiber die betroffenen Anbieter zu informieren.
- 518 X. Angebote bleiben bis zur Erteilung von Zuschlägen bzw. Information über nicht erfolg-  
519 reiche Angebote verbindlich, sie erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf der Zu-  
520 schlagsfrist oder bei Aufhebung einer Beschaffung.
- 521 XI. Der Anschlussnetzbetreiber erstellt für jedes Beschaffungsverfahren eine Übersicht  
522 über die eingegangenen Angebote, die die getroffene Zuschlagserteilung nachvollzieh-  
523 bar begründet. Die Übersicht ist der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zur Verfügung  
524 zu stellen.

## 525 H. Vergütung und Abrechnung

- 526 I. Sofern ein Anbieter einen Zuschlag nach Abschnitt G. VII. erhält, hat dieser gegenüber  
527 dem Anschlussnetzbetreiber während des Erbringungszeitraums einen Vergütungsan-  
528 spruch entsprechend den Maßgaben nach Abschnitt D.
- 529 II. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich durch den Anschlussnetzbetreiber als  
530 Gutschrift. Anschlussnetzbetreiber und Anbieter können einvernehmlich hiervon ab-  
531 weichen.
- 532 III. Die im Rahmen der marktlichen Beschaffung erbrachte vergütungsfähige Blindarbeit  
533 ergibt sich aus der Differenz des Istwerts und den Anforderungen der für die Span-  
534 nungsebene maßgeblichen, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TAB des An-  
535 schlussnetzbetreibers.
- 536 IV. Als Vorhalteleistung im Rahmen der marktlichen Beschaffung ist derjenige gesichert  
537 zu erbringende Anteil der vorgehaltenen Leistung vergütungsfähig, der über die Anfor-  
538 derungen der für die Spannungsebene maßgeblichen, zum Zeitpunkt der Bekanntma-  
539 chung gültigen TAB des Anschlussnetzbetreibers hinausgeht.
- 540 V. Blindarbeit, die nicht dem Abruf des Anschlussnetzbetreibers entsprechend erbracht  
541 wird, ist nicht vergütungsfähig.
- 542 VI. Die Vergütung für die Leistungsvorhaltung ergibt sich aus dem Produkt der bezu-  
543 schlagten Vorhalteleistung und dem bezuschlagten Vorhaltepreis. Der Vergütungsan-  
544 spruch für den Vorhaltepreis wird tagesscharf ermittelt. Der Vorhaltepreis ist während  
545 des Erbringungszeitraums unveränderlich.
- 546 VII. Die Vergütung für die Blindarbeit ergibt sich für jeden viertelstündlichen Zählerwert aus  
547 der erbrachten Blindarbeit und einem Blindarbeitspreis. Der Blindarbeitspreis ergibt  
548 sich hierbei wie folgt:
- 549 a) Sofern der Netzbetreiber keine Indexierung nach Ziffer VIII. vorsieht, entspricht der  
550 für die Vergütung relevante Blindarbeitspreis dem vom Anbieter angebotenen Blind-  
551 arbeitspreis.
- 552 b) Sofern der Netzbetreiber eine Indexierung nach Ziffer VIII. vorsieht, ergibt sich der  
553 Blindarbeitspreis im Erbringungsjahr aus dem Produkt des angebotenen Blindar-

- 554 beitspreises mit dem Quotienten aus dem Indexierungspreis des Erbringungsjah-  
555 res und dem Indexierungspreis des Kalenderjahres, in dem das Ende der Ange-  
556 botsfrist liegt.
- 557 VIII. Bei Produkten, deren Erbringungszeitraum mindestens 12 Monate nach dem Ende der  
558 Angebotsfrist endet, kann der Anschlussnetzbetreiber während des Erbringungszeit-  
559 raums eine Indexierung des Blindarbeitspreises vorsehen:
- 560 a) Der Anschlussnetzbetreiber erklärt mit der Bekanntmachung, ob der Blindarbeits-  
561 preis einer Indexierung unterliegt.
- 562 b) Der Blindarbeitspreis wird jeweils mit Wirkung zum ersten Januar eines Kalender-  
563 jahres angepasst. Die erste Anpassung erfolgt frühestens 12 Monate nach dem  
564 Ende der Angebotsfrist.
- 565 IX. Nichtverfügbarkeiten sind vom Anbieter unverzüglich dem Anschlussnetzbetreiber zu  
566 melden. Der Anschlussnetzbetreiber spezifiziert die formellen und technischen Anfor-  
567 derungen an die Meldung der Nichtverfügbarkeiten in seinem Mustervertrag.
- 568 X. Der Vergütungsanspruch für den Vorhaltepreis entfällt bei ganztägiger und untertägi-  
569 ger Nichtverfügbarkeit für den jeweiligen ganzen Kalendertag.
- 570 XI. Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten dürfen in Summe eine Anzahl von 3 % der  
571 Tage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten. Untertägige Nichtverfügbarkeiten  
572 werden für die Berechnung als ein ganzer Tag gezählt.
- 573 XII. Der Anschlussnetzbetreiber kann für Verstöße gegen grundsätzliche Pflichten des An-  
574 bieters wie die zur unverzüglichen Meldung von Nichtverfügbarkeiten einer Anlage an-  
575 gemessene Vertragsstrafen vorsehen. Des Weiteren kann der Anschlussnetzbetreiber  
576 angemessene Vertragsstrafen in Abhängigkeit der Nichtverfügbarkeiten einer Anlage  
577 ausgestalten. Die Vertragsstrafen sind im Rahmen des Mustervertrags zu beschreiben  
578 und nach Abschnitt F. Ziffer II. Buchstabe o). bekanntzumachen.
- 579 XIII. Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung der  
580 nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ vollständig abgegolten. Insbeson-  
581 dere sind mit der Vergütung Aufwendungen des Anbieters zur Erfüllung der Teilnah-  
582 mevoraussetzungen gemäß Abschnitt C. sowie für die Durchführung stichprobenhafter  
583 technischer Qualitätskontrollen durch den Anschlussnetzbetreiber abgegolten. Blind-  
584 leistung und Blindarbeit, die im Rahmen von technischen Vorprüfungen nach Abschnitt  
585 C. sowie betrieblichen Tests erbracht wird, ist nicht vergütungsfähig.

## 586 I. Qualitätssicherung

- 587 I. Vor dem Beginn des Erbringungszeitraums hat der Anschlussnetzbetreiber ab dem  
588 Zeitpunkt, zu dem die zur Erbringung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsre-  
589 gelung“ erforderlichen Anlagen gemäß Abschnitt F. II. n). betriebsbereit sein müssen,  
590 das Recht, die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt  
591 C. zu prüfen und betriebliche Tests durchzuführen.
- 592 II. Die Anforderungen an die Qualität der Erbringung von Blindleistung ergeben sich aus



- 593 a) den Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt C., die der Anschlussnetzbetreiber  
594 im Rahmen der Bekanntmachung zur Grundlage der Blindleistungserbringung  
595 macht,
- 596 b) den Konkretisierungen und den Parametern, die der Anschlussnetzbetreiber je Pro-  
597 dukt nach Abschnitt D. benennt und
- 598 c) weiteren Anforderungen, sofern sie Teil der Bekanntmachung nach Abschnitt F.  
599 sind oder ergänzend vereinbart werden.
- 600 III. Während des Erbringungszeitraums hat der Anschlussnetzbetreiber das Recht, die  
601 Qualität der Erbringung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ zu über-  
602 wachen:
- 603 a) Der Anschlussnetzbetreiber überprüft stichprobenweise, bei Bedarf oder bei ver-  
604 muteten Qualitätsdefiziten, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informatio-  
605 nen die Einhaltung der Qualitätsanforderungen.
- 606 b) Darüber hinaus hat der Anbieter auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers die  
607 Bereitstellung von Daten und Informationen nach C. XI. zu gewährleisten, die nur  
608 beim Anlagenbetreiber vorliegen und die für die Beurteilung der Qualität relevant  
609 sind. Bei Bedarf kann der Anschlussnetzbetreiber beim Anbieter veranlassen,  
610 Messzeitreihen mit Relevanz für die Qualität zu erheben und zur Verfügung zu stel-  
611 len.
- 612 IV. Sofern kein Sollwert für die Spannung am Netzanschlusspunkt vorgegeben wird, wird  
613 bei der Erbringung von Blindleistung am Netzanschlusspunkt eine Abweichung zwi-  
614 schen Soll- und Istwert von  $\pm 2\%$  des maximalen Blindleistungsvermögens der Anlage  
615 gemäß PQ-Diagramm nach Abschnitt C.II. zugestanden. Wird ein Sollwert für die  
616 Spannung am Netzanschlusspunkt vorgegeben, ist eine Abweichung der Spannung  
617 am Netzanschlusspunkt von  $\pm 1\%$  gegenüber dem vorgegebenen Sollwert für die  
618 Spannung zulässig, wenn nicht bereits die gesamte Vorhalteleistung ausgeschöpft ist.  
619 Der Anschlussnetzbetreiber kann im Rahmen der Bekanntmachung in begründeten  
620 Fällen von den Werten nach Satz 1 und Satz 2 abweichen.

## 621 J. Veröffentlichungspflichten

- 622 I. Der Anschlussnetzbetreiber veröffentlicht vorbehaltlich Ziff. II. je Beschaffungsverfah-  
623 ren folgende Informationen auf seiner Internetseite:
- 624 a) die Anzahl der bezuschlagten Angebote,
- 625 b) die kumulierte Vorhalteleistung der bezuschlagten Angebote sowie
- 626 c) den arithmetisch ermittelten durchschnittlichen Bewertungspreis der bezuschlagten  
627 Angebote.
- 628 II. Eine Veröffentlichung dieser Daten darf nur erfolgen, wenn diese unter Wahrung der  
629 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen sowie der Beach-  
630 tung von Geheimschutzinteressen, insbesondere dem Schutz kritischer Infrastruktu-  
631 ren, möglich ist.